

Antrag Nr.

Leitantrag an den Gewerkschaftstag 2012 der dbb tarifunion

Antragsteller: Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Betreff: „gerechte Bezahlung für gute Arbeit“

Antrag:

Der Gewerkschaftstag der dbb tarifunion wolle beschließen:

Die Verhandlungen zu einer Entgeltordnung haben sich in den vergangenen Jahren verschieden entwickelt. Während die Entgeltordnung zum TV-L zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und angestrebt wird die Entgeltordnung zum TVöD Bund am 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen, sind die Verhandlungen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände noch nicht abgeschlossen

Die für den Geltungsbereich des TV-L vereinbarten Veränderungen der Entgeltordnungen basieren, von einigen Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen auf der materiellen Wertigkeit des BAT und die Wahrung der damaligen bis zu sechsjährigen Aufstiege durch eine Neuordnung der Vergütungs- zu den Entgeltgruppen.

Auf dieser Grundlage aufbauend fordert die dbb tarifunion eine Fortentwicklung des Eingruppierungsrechts.

Durch die Abkehr von der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten muss ein zukunftsfähiges und einheitliches Eingruppierungsrecht folgen. Ziel muss die Vereinheitlichung der Eingruppierungsvorschriften der ehemaligen Statusgruppen der Arbeiter und Angestellten sein.

Die dbb tarifunion fordert in einem neuen Eingruppierungsrecht für alle Qualifikationsstufen eine komplette Durchlässigkeit. Beschäftigte, die über die jeweils geforderte Ausbildung nicht verfügen, aber auf Grund entsprechender Fähigkeiten die gleiche oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben (die „Sonstigen“), müssen denjenigen mit der jeweiligen Ausbildung gleichgestellt werden. Um dies zu erreichen, sollen die „Sonstigen“ nicht wie bisher über die gesamte Breite an Verwendungsfähigkeit wie Beschäftigte mit formalem Abschluss verfügen müssen. Vielmehr haben sich nach Ansicht der dbb tarifunion in einer Entgeltordnung die Fähigkeiten (hierunter sind alle in der Person der jeweiligen Beschäftigten liegenden Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit zu verstehen, die durch Aus-, Weiter- oder Fortbildung erworben worden sein können) der „Sonstigen“ nur auf den Teil zu beziehen, der für die jeweils konkrete Tätigkeit erforderlich ist.

Um eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Eingruppierung zu gewährleisten, sind alle Anforderungen an die Tätigkeit zu bewerten. Bestimmte

Anforderungsmerkmale wie Sozialkompetenz, physische und psychische Belastungen finden im bisherigen Eingruppierungsrecht keine Berücksichtigung. Erfordert die Tätigkeit neben fachlichen weiteren Kompetenzen, müssen diese gleichermaßen einbezogen werden.

Insbesondere im Bereich der Sozialkompetenz fordert die dbb tarifunion, dass die Eingruppierung stets anhand objektiver und objektivierbarer Faktoren zu erfolgen hat.

Die dbb tarifunion fordert, die einzelnen Entgeltgruppen mit verbindlichen Beispielen auszugestalten. Stets sollte die Tätigkeit der Arbeitnehmer die Voraussetzungen eines Oberbegriffs erfüllen. Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen grundsätzlich der Wertigkeit eines Oberbegriffs. Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffes einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können. Um einen ständigen Gleichklang zwischen Entgeltordnung und den sich verändernden Anforderungen an die Arbeitswelt zu gewährleisten, sind daher im Sinne einer zukunftsfähigen Entgeltordnung die Beispielskataloge nicht abschließend, sondern ergänzungsfähig zu gestalten.

Im Eingruppierungsrecht des BAT galt der Grundsatz, dass eine Eingruppierung nach dem überwiegenden Zeitanteil von jeweils mindestens 50 Prozent erfolgt, es sei denn, ein abweichendes geringeres zeitliches Maß ist bestimmt. Dieser Grundsatz gilt in der Entgeltordnung zum TV-L bisher weiter. Daher ist dieses Ziel weiter zu verfolgen. Bei den Heraushebungskriterien sind stets geringere Anteile zu fordern. Bei den Zusatzmerkmalen fordert die dbb tarifunion einen Zeitanteil von mindestens 25 Prozent. Nur so ist gewährleistet, dass sich die fachlichen, persönlichen und aufgabenbezogenen Anforderungen an die Tätigkeiten in einem neuen Eingruppierungssystem wiederfinden. Nur durch Anerkennung von mindestens 25-prozentigen Zeitanteilen kann eine Arbeitsbewertung stattfinden, die den tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit gerecht wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wachsende Arbeitsdichte im Öffentlichen Dienst und die daraus folgende Notwendigkeit eines immer breiteren tatsächlichen Anforderungsprofils.

Daher setzt sich die dbb tarifunion dafür ein, dass die Entgeltordnungen zum TV-L, TVöD Bund und TVöD VKA fortentwickelt werden.

Begründung:

Beschlussempfehlung:

a) Vorstand

b) Bundestarifkommission

Annahme

Ablehnung

Arbeitsmaterial

Beschluss des Gewerkschaftstages: